

Stand: 14.01.2026

**Entwurf einer Ersten Verordnung
zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung**

Vom ...

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1, des § 6 Absatz 2 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934):

**Artikel 1
Änderung der
Mindestarbeitsbedingungenverordnung**

Die Mindestarbeitsbedingungenverordnung vom 30. April 2025 (GVOBl. M-V S. 216) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1 Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG):
 - 1.1 Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (BasisTV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
 - 1.2 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 - Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 1-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
 - 1.3 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 - Zugbildung / -bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 2-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
 - 1.4 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 - Bahnbetrieb und Netze - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 3-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
 - 1.5 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 - Lokfahrdienst - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 4-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
 - 1.6 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 - Bahnservice und Vertrieb - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE des DB Konzerns (FGr 5-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025

- 1.7 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 - Allgemeine Aufgaben - verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (FGr 6-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
- 1.8 ZusatzTV für die Tätigkeiten Zugbegleitedienst und Bordservices im FGr 5-TV AGV MOVE EVG (ZusatzTV FGr 5-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
- 1.9 Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (bAV-TV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025
- 1.10 Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in verschiedenen Mitgliedsunternehmen des AGV MOVE (DemografieTV AGV MOVE EVG) vom 7. Mai 2025.

- 2 Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL):
 - 2.1 Bundes-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal der Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.2 Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.3 Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.4 Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LrfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.5 Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.6 Bundes-Rahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen (BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.7 Tarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen des AGV MOVE (EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024
 - 2.8 Tarifvertrag Allgemeine Aufgaben bei Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (TVA AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024.“

2. In § 1 wird Absatz 2 durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr ist folgender Tarifvertrag repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 28. März 2025.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Stand: 4. November 2024“ durch die Angabe „Stand: 28. Juli 2025“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die jeweiligen Mindestarbeitsbedingungen sind als Übernahme aus dem Tarifregister in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.“

4. In § 4 wird die Angabe „13,98 Euro“ durch die Angabe „14,68 Euro“ ersetzt.

5. Der Anhang wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage
(zu § 2 Absatz 2)

Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

Geldbeträge ohne Währungsbezeichnung verstehen sich in Euro.

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)

a) Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

– Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

– Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

– Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

– Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses — unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i. S. des § 20 Absatz 2 Buchst. c) BAT angewandt wird.

– Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören zum Beispiel diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (zum Beispiel Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;

9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;
21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;

34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetzarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (zum Beispiel Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

– Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

– Abschnitt VII

Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,

12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungs- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagenbaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nummer 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

b) Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Werker / Maschinenwerker</u> <u>einfache</u> Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten <u>nach Anweisung</u> . <u>Regelqualifikation</u> : keine
Lohngruppe 2	<u>Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer</u> <u>fachlich begrenzte</u> Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) <u>nach Anweisung</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 2a	Gilt für Arbeitnehmer, die bereits <u>vor dem 1. September 2002</u> in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe <u>beschäftigt waren</u> , unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.
Lohngruppe 3	<u>Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	<u>Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer</u> <u>Regelqualifikation</u> : baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Lohngruppe 5	<u>Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter</u> <u>Regelqualifikation:</u> Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.
Lohngruppe 6	<u>Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister</u> <u>Regelqualifikation:</u> Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

c) Gehaltsgruppen

Gehaltsgruppe A I	Angestellte, die <u>einfache Tätigkeiten</u> ausführen, die eine <u>kurze Einarbeitungszeit</u> und <u>keine Berufsausbildung</u> erfordern.
Gehaltsgruppe A II	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung</u> erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A III	Angestellte, die <u>fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung</u> oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A IV	Angestellte, die <u>fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A V	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende <u>Berufserfahrung</u> oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VI	Angestellte, die <u>schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule</u> oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Gehaltsgruppe A VII	Angestellte, die <u>schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u>, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u> erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie <u>Meister</u>.
Gehaltsgruppe A VIII	Angestellte, die <u>besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> und die entsprechende <u>Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und <u>Poliere</u>, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum <u>anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“</u>“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie <u>Meister</u>.
Gehaltsgruppe A IX	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich</u> ausführen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer <u>Technischen Hochschule oder Universität</u> und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A X	Angestellte, die <u>umfassende Tätigkeiten selbstständig</u> ausführen, <u>eine besondere Verantwortung</u> haben sowie über eine <u>eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis</u> verfügen, für die eine <u>abgeschlossene Ausbildung</u> an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine <u>vertiefte Berufserfahrung</u> oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (zum Beispiel Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

d) Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag Ost in Euro

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Lohngruppe 1	14,54	15,27	15,86
Lohngruppe 2	17,04	17,90	18,73
Lohngruppe 2a	21,17	22,22	23,40
Lohngruppe 3	21,73	22,82	23,97
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	23,56	24,74	26,05
Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	24,29	25,51	26,84
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,29	25,51	26,84
Baumaschinenführer	23,93	25,13	26,45
Lohngruppe 5	24,71	25,94	27,29
Lohngruppe 6	26,87	28,22	29,72

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,

Anspruch auf nachstehende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52
Lohngruppe 4	18,44

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nummer 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in Euro:

	ab
	01.04.2024
Lohngruppe 3	17,52

Lohngruppe 4	18,44
--------------	-------

e) Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in Euro

Angestellte und Poliere	01.05.2024	01.04.2026
Gehaltsgruppe A I	2 700,00	2 835,00
Gehaltsgruppe A II	3 082,00	3 263,00
Gehaltsgruppe A III	3 496,00	3 671,00
Gehaltsgruppe A IV	3 927,00	4 123,00
Gehaltsgruppe A V	4 372,00	4 591,00
Gehaltsgruppe A VI	4 833,00	5 075,00
Gehaltsgruppe A VII	5 319,00	5 585,00
Gehaltsgruppe A VIII	5 819,00	6 110,00
Gehaltsgruppe A IX	6 462,00	6 785,00
Gehaltsgruppe A X	7 199,00	7 559,00
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe		
Feuerungs- und Ofenbau-Polier, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	5 881,00	6 175,00
Schornsteinbau-Polier	6 117,00	6 423,00

f) Regelarbeitszeit

40,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 173,3 Stunden/Monat

g) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

h) Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer	25 Prozent des Urlaubsentgelts
Angestellte/Polier	24,00 Euro je Urlaubstag

i) Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	54-fache des Gesamttarifstundenlohnes
Angestellte/Poliere	32 Prozent des Tarifgehaltes

j) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit	75 Prozent
gesetzliche Feiertage	200 Prozent
Nacharbeit (22- 6 Uhr)	200 Prozent

2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)

a) Geltungsbereich

Alle Betriebe, die folgende der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie zum Beispiel Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln, wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes unter die Tarifverträge. Betriebe im Sinne der Tarifverträge sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

b) Lohngruppen

Lohngruppe 1	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von <u>Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln</u> , wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie zum Beispiel Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie zum Beispiel bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren)
Lohngruppe 2	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors</u> (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)
Lohngruppe 3	<u>Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten</u> , die eine <u>zusätzliche, anerkannte Qualifizierung</u> erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte)
Lohngruppe 4	<u>Bauschlussreinigungsarbeiten</u> und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung
Lohngruppe 5	entfällt
Lohngruppe 6	<u>Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten</u> , insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie zum Beispiel Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (zum Beispiel Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (zum Beispiel Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen <u>Gebäudereiniger-Gesellen</u> , die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden.
Lohngruppe 7	Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine <u>mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> vermittelt werden.
Lohngruppe 8	<u>Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung</u> , denen die <u>Verantwortung</u> für die <u>Lehrlingsausbildung</u> übertragen worden ist.
Lohngruppe 9	<u>Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung</u> .

c) Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in Euro

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00

Lohngruppe 2	14,71	15,46
Lohngruppe 3	15,20	15,95
Lohngruppe 4	15,91	16,66
Lohngruppe 5	seit 2011 entfallen	
Lohngruppe 6*	17,65	18,40
Lohngruppe 7	18,64	19,39
Lohngruppe 8	19,67	20,42
Lohngruppe 9	20,89	21,64

* Zugleich Stundenlöhne (Mindestlöhne) nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 15.11.2024.

- d) Mindestlohn je Stunde nach Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer in der Gebäudereinigung – TV Mindestlohn (Zehnte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Gebäudereinigung) in Euro

	01.01.2025	01.01.2026
Lohngruppe 1*	14,25	15,00
Lohngruppe 6*	17,65	18,40

* Mindestlohn der Lohngruppe 1 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 2, 3, 4.

** Mindestlohn der Lohngruppe 6 gilt ebenfalls mindestens für Arbeitnehmer der Lohngruppen 7 und höher.

- e) Regelarbeitszeit

39,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 169,0 Stunden/Monat

- f) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

- g) Urlaubsgeld

1,85 Tarifstundenlöhne je Urlaubstag

- h) Zulagen

Sonn- und Feiertagsarbeit	80 Prozent
Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag	200 Prozent
Nachtarbeit (22- 5 Uhr)	30 Prozent

3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)

a) Geltungsbereich

– Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw. – Gießereien – Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung – Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden – Klempnereien, Rohrinstallationen – Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen – Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau – Automobilindustrie und Fahrzeugbau – Luft- und Raumfahrtindustrie – Schiffbau (incl. Schiffsreparaturen und -wartung) – Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie – Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere Soft- und Hardwareproduktion einschließlich Entwicklung, Beratung und Service sowie alle übrigen IT-Dienstleistungen – Feinmechanik und Optik – Uhren-Industrie und -Handwerk – Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie – Musikinstrumente – Spiel- und Sportgeräte – Schmuckwaren

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 2	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung im Einzelnen festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, die durch eine zweckgerichtete Einarbeitung und <u>Übung von bis zu vier Wochen</u> erlernt werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung weitgehend festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, wie sie in der Regel durch ein <u>systematisches Anlernen von mehr als vier Wochen</u> Dauer erworben werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.

Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung teilweise festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>mindestens 2-jährige fachspezifische Ausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 3-jährige fachfremde Berufsausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)	Sachbearbeitende Aufgaben und/oder Facharbeiten, deren Erledigung <u>weitgehend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 6	<u>Schwierige</u> sachbearbeitende Aufgaben und/oder schwierige Facharbeiten, deren Erledigung <u>überwiegend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 7	Umfassende sachbearbeitende Aufgaben und/oder umfassende Facharbeiten innerhalb des Fachgebietes, deren Erledigung <u>teilweise vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie <u>zusätzliche spezielle Weiterbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 8	<u>Fachgebietsübergreifende</u> Aufgabengebiete, deren Erledigung im Rahmen von bestimmten Richtlinien erfolgt. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> oder durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine <u>langjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 9	<u>Komplexe</u> Aufgabengebiete im Rahmen von Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 10	Aufgabenbereiche im Rahmen von allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

Entgeltgruppe 11	<u>Komplexe</u> Aufgabenbereiche - teilweise nach allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> und eine <u>langjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> sowie eine <u>entsprechende Fortbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
------------------	--

c) Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Entgeltgruppe 2 Grundstufe	2 766,00	2 821,00	2 908,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 867,00	2 924,00	3 015,00
Entgeltgruppe 3 Grundstufe	2 853,00	2 910,00	3 000,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2 956,00	3 015,00	3 108,00
Entgeltgruppe 4 Grundstufe	3 007,00	3 067,00	3 162,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	3 094,00	3 156,00	3 254,00
Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt) Grundstufe	3 311,00	3 377,00	3 482,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 397,00	3 465,00	3 572,00
Entgeltgruppe 6 Grundstufe	3 548,00	3 619,00	3 731,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 629,00	3 702,00	3 817,00
Entgeltgruppe 7 Grundstufe	3 781,00	3 857,00	3 977,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3 895,00	3 973,00	4 096,00
Entgeltgruppe 8 Grundstufe	4 406,00	4 494,00	4 633,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	4 517,00	4 607,00	4 750,00
Entgeltgruppe 9 Grundstufe	5 059,00	5 160,00	5 320,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 214,00	5 318,00	5 483,00
Entgeltgruppe 10 Grundstufe	5 739,00	5 854,00	6 035,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5 975,00	6 095,00	6 284,00
Entgeltgruppe 11 Grundstufe	6 451,00	6 580,00	6 784,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	6 717,00	6 851,00	7 063,00

d) Regelarbeitszeit

38,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 164,7 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Urlaubsgeld

für jeden Urlaubstag eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 Prozent der für den Urlaubstag ermittelten (durchschnittlicher Arbeitsverdienst letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. abgerechneten drei Monaten vor dem Beginn des Urlaubs) Vergütung

g) Sonderzahlung

Arbeitnehmer	nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40 Prozent eines Monatsverdienstes
	nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50 Prozent eines Monatsverdienstes

h) Zulagen

Mehrarbeit	
für die beiden ersten zwei Stunden täglich	25 Prozent
für die folgenden Mehrarbeitsstunden	40 Prozent
Sonntagsarbeit	50 Prozent
für Arbeiten am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag bzw. am Neujahrs- und 1. Weihnachtsfeiertag	150 Prozent
für Arbeiten an den übrigen gesetzlichen Feiertagen, soweit sie auf einen Sonntag fallen,	100 Prozent
für Arbeiten soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird	100 Prozent
soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird	150 Prozent
Nachtarbeit (20 – 24 Uhr und 4 – 6 Uhr)	25 Prozent
Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)	35 Prozent

4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)

a) Geltungsbereich

Alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind. Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind der Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb, Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste, für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager, Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG.

b) Lohngruppen

Entgeltgruppe 1	<u>Hilfsarbeiten</u> , <u>angelern</u> te Tätigkeiten, Arbeitnehmer als Servicepersonal (Arbeitnehmerüberlassung).
Entgeltgruppe 2	<u>Angelernte</u> Tätigkeiten mit Erschwernissen oder <u>erhöhten Anforderungen</u> und <u>Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter</u> .
Entgeltgruppe 3	<u>Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen</u> oder <u>erhöhten Anforderungen</u> und <u>Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung)</u> oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK).
Entgeltgruppe 4	<u>Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung)</u> .
Entgeltgruppe 5	<u>Meister</u>

c) Gehaltsgruppen

Gruppe I	Angestellte mit <u>überwiegend selbstständiger Tätigkeit</u> und <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (zum Beispiel Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.
----------	---

Gruppe II	Angestellte mit <u>selbstständiger Tätigkeit</u> in <u>gehobener Verantwortung</u> und <u>abgeschlossener Berufsausbildung</u> und/oder <u>besonderen fachlichen Kenntnissen</u> und Leistungen, (zum Beispiel abschlusssicherer Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn-/ Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen).
Gruppe III	Angestellte für <u>selbstständige, hochqualifizierte Tätigkeiten</u> und mit <u>großem Verantwortungsbereich</u> und/oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, zum Beispiel Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern.

d) Stundenlöhne gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.03.2024	01.01.2025
Entgeltgruppe 1	– ¹	– ¹
Entgeltgruppe 2	14,33	15,05
Entgeltgruppe 3	14,97	15,72
Entgeltgruppe 4	16,04	16,85
Entgeltgruppe 5	19,57	20,56

e) Monatsgehälter gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

	01.03.2024	01.01.2025
Gruppe I	2 564,00	2 693,00
Gruppe II	2 853,00	2 997,00
Gruppe III	3 297,00	3 463,00

f) Regelarbeitszeit

40,0 Stunden/Woche $\triangleq$ 173,3 Stunden/Monat

g) Urlaubsdauer

Arbeitnehmer gültig ab 01.01.2023

¹ Die Entgeltgruppe wird bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht angewandt (Protokollnotiz zum Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 09.02.2024)

bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr	26 Werktage
ab dem 4. Beschäftigungsjahr	29 Werktage
ab dem 6. Beschäftigungsjahr	30 Werktage
ab dem 8. Beschäftigungsjahr	31 Werktage

h) Zulagen

Sonntagsarbeit	25 Prozent
gesetzliche Feiertage	50 Prozent
Sonn- und Feiertagszuschlag bei Mitarbeiter der Entgeltgruppe 2 im Veranstaltungsdienst	10 Prozent
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	10 Prozent

5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)

a) Geltungsbereich

Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche sowie verwandter oder verbundener Branchen (einschließlich ihrer Hilfs-und Nebenbetriebe)
--

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 0	Ausführung von Aufgaben, die durch <u>Anlernen bis zu zwei Monaten</u> beherrscht werden.
Entgeltgruppe 1	Ausführung <u>einfacher Aufgaben</u> mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch <u>systematisches Anlernen</u> oder durch eine <u>abgeschlossene berufliche Ausbildung</u> erworben werden).
Entgeltgruppe 2	Ausführung <u>fachlicher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit</u> oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> erworben werden).
Entgeltgruppe 3	Ausführung <u>fachlicher Aufgaben mit begrenzter Vielseitigkeit</u> oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche Berufserfahrung</u> erworben werden).

Entgeltgruppe 4	Ausführung <u>anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit</u> oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse</u> sowie <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 führen.
Entgeltgruppe 5	Ausführung <u>anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>höherer Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse</u> sowie <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Bachelor oder Ähnliches] erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 führen.
Entgeltgruppe 6	Ausführung <u>erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>umfangreiche</u> [5 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Bachelor oder Ähnliches] und <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.
Entgeltgruppe 7	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit <u>hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen</u> im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Master oder Ähnliches] und <u>mehnjährige</u> [2 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.

Entgeltgruppe 8	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit <u>sehr hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen</u> im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> (7 Jahre) <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> (Master oder Ähnliches) und <u>umfangreiche</u> (5 Jahre) <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.
Entgeltgruppe 9	Ausführung <u>besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art</u> im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit <u>sehr hoher Spezialisierung</u> und <u>mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung</u> über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens <u>3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung</u> und <u>zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse</u> sowie <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene <u>Hochschulausbildung</u> [Master oder Ähnliches] und <u>langjährige</u> [7 Jahre] <u>Berufserfahrung</u> erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.

c) Jahresentgelt gemäß Entgelttabelle in Euro

	01.05.2025	01.05.2026
Entgeltgruppe 0	27 363,00	28 211,00
Entgeltgruppe 1	32 717,00	33 731,00
Entgeltgruppe 2	37 875,00	39 049,00
Entgeltgruppe 3	44 556,00	45 937,00
Entgeltgruppe 4	51 077,00	52 660,00
Entgeltgruppe 5	57 495,00	59 277,00
Entgeltgruppe 6	64 156,00	66 145,00
Entgeltgruppe 7	69 540,00	71 696,00
Entgeltgruppe 8	78 235,00	80 660,00
Entgeltgruppe 9	86 927,00	89 622,00

d) Regelarbeitszeit

37,5 Stunden/Woche $\triangleq$ 162,5 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit	70 Prozent
Gesetzliche Feiertage	100 Prozent
Feiertage: 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag	150 Prozent
Nacharbeit (22 – 6 Uhr)	25 Prozent

6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

a) Geltungsbereich

Für Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.
--

b) Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine <u>Anlernung nicht erforderlich</u> ist, sodass sie nach <u>kurzer Einweisung</u> verrichtet werden können.
Entgeltgruppe 2	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine <u>Einarbeitungszeit</u> notwendig ist.
Entgeltgruppe 3	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine <u>Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit</u> erworben werden.
Entgeltgruppe 4	Arbeitnehmer, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern, die durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung</u> oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebserfahrung erworben worden sind.

Entgeltgruppe 5	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die <u>über die Anforderungen der Entgeltgruppe 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten</u> voraussetzen und in der Regel nach <u>allgemeinen Anweisungen</u> ausgeführt werden.
Entgeltgruppe 6	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, welche nur <u>allgemeiner Aufsicht</u> bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine <u>abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung</u> , eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.
Entgeltgruppe 7	Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die <u>über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis</u> erforderlich ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.
Entgeltgruppe 8	Arbeitnehmer, die nach Anweisung <u>schwierige Tätigkeiten</u> verrichten, für die ein <u>über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen</u> notwendig ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen <u>Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung</u> verrichten.
Entgeltgruppe 9	Arbeitnehmer, die <u>nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig</u> verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch <u>umfangreiche Berufserfahrung</u> auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen.
Entgeltgruppe 10	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten <u>selbstständig</u> verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer <u>zusätzlichen Ausbildung</u> (zum Beispiel Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem <u>schwierigen Arbeitsgebiet</u> ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die <u>Verantwortung</u> tragen.
Entgeltgruppe 11	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten, für die <u>über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehriährige Berufserfahrung</u> notwendig ist.
Entgeltgruppe 12	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständige</u> Tätigkeiten verrichten, für die neben <u>umfangreichen Berufserfahrungen Spezialkenntnisse auf Teilgebieten</u> auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 erworben worden sind. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und <u>Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich</u> ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden.

Entgeltgruppe 13	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den <u>Abchluss an einer Fachhochschule</u> bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem <u>besonders vielseitigen und schwierigen Bereich</u> ausüben.
Entgeltgruppe 14	Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien <u>selbstständig</u> Tätigkeiten verrichten, für die neben <u>umfangreichen Berufserfahrungen</u> entweder <u>Spezialwissen</u> vorausgesetzt wird oder bei denen <u>begrenzte Leitungsaufgaben</u> zu erfüllen sind. Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders <u>vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich</u> beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 11 oder der Entgeltgruppe 12 zugeordnet sind.

- c) Stunden- und Monatsentgelte gemäß Anlage 1 zum Entgelttrahmentarifvertrag in Euro

	01.01.2025	
	Stunde	Monat*
Entgeltgruppe 1	14,81	2 495,00
Entgeltgruppe 2	16,43	2 769,00
Entgeltgruppe 3	18,05	3 042,00
Entgeltgruppe 4	19,46	3 279,00
Entgeltgruppe 5	20,54	3 461,00
Entgeltgruppe 6	21,62	3 643,00
Entgeltgruppe 7	22,70	3 825,00
Entgeltgruppe 8	23,78	4 007,00
Entgeltgruppe 9	24,86	4 189,00
Entgeltgruppe 10	25,95	4 372,00
Entgeltgruppe 11.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	26,49	4 463,00
Entgeltgruppe 11.2	27,57	4 645,00
Entgeltgruppe 12.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	28,11	4 736,00
Entgeltgruppe 12.2	29,19	4 918,00

Entgeltgruppe 13.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	31,35	5 282,00
Entgeltgruppe 13.2	33,51	5 647,00
Entgeltgruppe 14.1 Eingangsstufe (im 1. Jahr)	35,67	6 011,00
Entgeltgruppe 14.2	37,83	6 375,00

*Das Monatsentgelt errechnet sich durch: Stundenentgelt multipliziert 168,5.

d) Regelarbeitszeit

165,0 Stunden/Monat

e) Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f) Jahressondervergütung

112 Prozent des Monatsentgeltes

g) Zulagen

Mehrarbeit	25 Prozent
Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen	65 Prozent
gesetzliche Feiertage, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen	150 Prozent
Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und am 1. Weihnachtstag	150 Prozent
Nachtarbeit (20-6 Uhr)	25 Prozent

“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den

Der Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Dr. Wolfgang Blank

Begründung²

I. Allgemeiner Teil

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V) enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Dazu gehören jene in § 5 Absatz 1 Satz 1 und in § 6 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V, die Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von repräsentativen Tarifverträgen und solche nach Maßgabe von Branchentarifverträgen betreffen. Auf dieser Grundlage ist die Mindestarbeitsbedingungenverordnung vom 30.04.2025 erlassen worden.

Änderungen der „Tariflandschaft“ auch schon in der Entstehungszeit der Verordnung erfordern nunmehr eine Anpassung. Zudem ist der vergaberechtliche Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 2 TVgG M-V jährlich durch Rechtsverordnung zu aktualisieren.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 – Repräsentative Tarifverträge im Schienenpersonennahverkehr)

Die bislang unter § 1 Absatz 1 Nummer 1 aufgeführten Tarifverträge werden aktualisiert.

Die Tarifverträge unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden ergänzt durch

- den Bundes-Rahmentarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen (BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 1. November 2023
- den Tarifvertrag für die betriebsnahe Instandhaltung in Eisenbahnverkehrsunternehmen des AGV MOVE (EVU FZITV AGV MOVE GDL) vom 1. November 2023
- den Tarifvertrag Allgemeine Aufgaben bei Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (TVA AGV MOVE GDL) vom 1. November 2023.

Die unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 bisher genannten Tarifverträge bleiben inhaltlich unverändert, bei dem Vertrag unter 2.1 wird lediglich die Bezeichnung korrigiert.

An der Repräsentativität der Verträge hat sich nichts geändert.

Die aktualisierten Kernarbeitsbedingungen der Tarifverträge werden wie schon bisher auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums bekannt gemacht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 – Repräsentative Tarifverträge im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr)

Der unter § 1 Absatz 2 genannte Tarifvertrag gilt mittlerweile in der Fassung des 8. Änderungstarifvertrages vom 28. März 2025. Die Vorschrift wird entsprechend aktualisiert.

² Vorschriften ohne ausdrückliche Gesetzesbezeichnung sind solche des Entwurfes.

An der Repräsentativität des Vertrages hat sich nichts geändert.

Die aktualisierten Kernarbeitsbedingungen des Tarifvertrages werden wie schon bisher auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums bekannt gemacht.

Zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 1 – Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen)

Die Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen werden entsprechend dem letzten Stand des Tarifregisters aktualisiert. An den Tarifbereichen, die entsprechend ihrer Position in dem vom Wirtschaftsministerium entwickelten Relevanzindex ausgewählt wurden (vgl. [MinArbV M-V – Entwurf \(Stand 28.03.2025\)](#)), ändert sich nichts.

Zu Nummer 4 (§ 4 – Vergaberechtlicher Mindestlohn)

Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 TVgG M-V richtet sich die Anpassung nach der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen); bei der Ermittlung der Veränderungsrate ist jeweils der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen.

Zur Verfügung stehen gegenwärtig Daten bis zum dritten Quartal 2025. Die Statistiken des Statistischen Bundesamtes weisen für das letzte Quartal 2024 und die ersten drei Quartale 2025 die folgenden Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahresquartal in Prozent aus:

III. Quartal 2025:	4,7 %
II. Quartal 2025:	4,7 %
I. Quartal 2025:	5,5 %
IV. Quartal 2024:	5,2 %

Aus den Zahlen ergibt sich ein Durchschnitt von 5,03 Prozent. Daraus errechnet sich bei gegebenem vergaberechtlichen Mindestlohn von derzeit 13,98 Euro (brutto) eine Steigerung des vergaberechtlichen Mindestlohns um 70 Cent. Mithin erhöht sich der vergaberechtliche Mindestlohn auf 14,68 Euro (brutto).

Zu Nummer 5 (Anlage)

Der bisherige Anhang mit den Mindestarbeitsbedingungen nach Branchentarifverträgen entsprechend dem Inhalt des Tarifregisters wird durch eine aktualisierte Anlage ersetzt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.